



E.ON Energie Deutschland GmbH · Arnulfstraße 203 · 80634 München

Bundesnetzagentur  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**E.ON Energie Deutschland GmbH**  
Arnulfstraße 203  
80634 München  
www.eon.com

Ansprechpartner Kleinstflexibilität  
Dr. Simon Mehl  
simon.mehl@eon.com

Ansprechpartner Elektrolyseure  
Guido Obschernikat  
guido.obschernikat@eon.com

06. Mai 2024

## **Stellungnahme von E.ON Gesellschaften mit Endkunden- und Lösungsangeboten im Rahmen der Konsultation Festlegungsentwurf zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit für zuschaltbare Lasten („Nutzen statt Abregeln 2.0“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. April 2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Konsultation des Festlegungsentwurfes zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs gestartet, die eine zuschaltbare Last für die Teilnahme am Verfahren Nutzen statt Abregeln 2.0 zu erfüllen hat nach §§ 29 Abs. 1 i. V. m. 13k Abs. 3 S. 3 EnWG („Festlegung Zusätzlichkeitskriterien“).

Die Stellungnahme beinhaltet die Perspektive folgender E.ON Gesellschaften mit Endkunden- und Lösungsangeboten:

- **E.ON Hydrogen GmbH, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen**
- **E.ON Energy Infrastructure Solutions GmbH, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen**
- **E. ON Drive GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München**
- **E.ON Energie Deutschland GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München**

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Patrick Lammers

Geschäftsführung/Executive  
Board: Dr. Filip Thon  
(Vorsitzender/CEO),

Dr. Veronika Bunk-Sanderson,  
Dr. Philipp Klenner,  
Jens Michael Peters,  
Sandra Rauch,  
Dr. Wolfgang Wirtnik

Sitz: München  
Amtsgericht München  
HRB 209327

### Das Wichtigste in Kürze

- Wir unterstützen das Vorhaben, überschüssigen Grünstrom nutzbar zu machen, anstatt ihn abzuregeln
- In einem auf Erneuerbaren Energien basierendem Energiesystem müssen Flexibilitätspotenziale vollumfänglich ausgeschöpft werden
- Die Einbindung von Elektrolyseuren ist weitgehend sinnvoll geregelt, auf Tenorziffer 4 b sollte verzichtet werden
- Wir sehen großes Potenzial der aggregierten Kleinst-Flexibilität und die Notwendigkeit, diese durch weniger restriktive Kriterien der Zusätzlichkeit nutzbar zu machen (Zusätzlichkeit auch bei zeitlicher Lastverschiebung).

### Hintergrund

Unter dem Motto „Nutzen statt Abregeln“ hat der Gesetzgeber im EnWG den § 13 k eingeführt, auf dessen Basis zukünftig regionale Ausschreibungen zugunsten von zusätzlichen Verbrauchern für absehbar abzuregelnden EE-Strom erfolgen können – zunächst auf Ebene der ÜNB, später auch auf VNB-Ebene. Mit diesem Ansatz sollen Engpasssituationen entschärft und Grünstrom, der ansonsten absehbar abgeregelt würde, genutzt werden. Die ÜNB haben ein Konzept erarbeitet, wie die Umsetzung der Maßnahmen erfolgen soll und es der BNetzA zur Überprüfung übermittelt. Die BNetzA prüft dieses Konzept und wird es ggf. mit Modifikationen ab Mitte 2024 zur Umsetzung bringen. Ob der Vorschlag der ÜNB für die Umsetzung des Instruments, der erst am 24. April veröffentlicht wurde, sinnvoll ist, kann an dieser Stelle noch nicht beurteilt werden.

Zur Teilnahme an diesem Instrument werden ausschließlich Betreiber von registrierten zuschaltbaren Lasten in Entlastungsregionen (Entlastungsanlagen) oder Aggregatoren solcher Anlagen (§ 13k Abs. 3 S. 1 EnWG) berechtigt sein, die bestimmte „**Kriterien der Zusätzlichkeit**“ erfüllen. Diese Kriterien sind bis zum 1. Juli 2024 durch die BNetzA festzulegen. Die BNetzA hat am 15. April 2024 die Konsultation eines Festlegungsentwurfes zur Bestimmung der Kriterien gestartet. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf diesen Festlegungsentwurf.

### Grundsätzliche Anmerkungen

Das Vorhaben des Gesetzgebers, mit dem am 29. Dezember 2023 in Kraft getretenen §13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“ die netzdienliche Nutzung von zuschaltbaren Lasten in Engpasssituationen anzureizen und aus Erneuerbaren Energieanlagen stammenden Strom zu nutzen, anstatt diesen abzuregeln, unterstützen wir ausdrücklich. Um den großen Herausforderungen eines dezentralen und dekarbonisierten Energiesystems zu begegnen, ist aus unserer Sicht die Ausschöpfung aller Flexibilitätspotenziale notwendig. Wengleich die Einbindung von Elektrolyseuren und Power-to-Heat-Anlagen sowie (mit Abstrichen) netzgekoppelten Speichern daher zu begrüßen ist, scheinen uns die „Kriterien der Zusätzlichkeit“ an manchen Stellen zu restriktiv gezogen. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob unter den vorgeschlagenen Bestimmungen nennenswerte Lasten zu einer Teilnahme angereizt werden.

### **1. Gliederungspunkt IV: Einbindung von Kleinstflexibilität in der Niederspannung (Aggregatoren)**

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind aufgrund ihrer technischen Eigenschaften grundsätzlich geeignet, zu einer Engpassentlastung beizutragen. In der operativen Einbindung von über Aggregatoren teilnehmenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung sehen wir daher ein großes Potenzial an zusätzlicher Last, die im Sinne des §13k EnWG netzdienlich eingebracht werden kann und sollte.

Die Hebung dieses Flexibilitätspotenzials stellt eine wesentliche Komponente eines sicheren und bezahlbaren Erneuerbaren-Energiesystems dar. Diese Ressource zu nutzen ist wichtig und richtig, auch im Sinne der Teilhabe der breiten Bevölkerung an der Energiewende. Dass im Festlegungsentwurf der BNetzA zu den Kriterien der Zusätzlichkeit in der Operationalisierung des 13k EnWG de facto auf die Teilnahme von aggregierten Kleinstflexibilitäten verzichtet werden soll, halten wir daher für ein Defizit.

Zwar ist es zutreffend, dass die Einbindung von Aggregatoren in ihrer praktischen Umsetzung und hinsichtlich der Vermeidung von Fehlanreizen sowie in der Nachweisführung zusätzlicher Last herausfordernd ist. Aus unserer Sicht rechtfertigen diese Herausforderungen jedoch keinen kategorischen Ausschluss aggregierter Kleinstflexibilität.

Wir sind der festen Überzeugung, dass die von der BNetzA eingebrachten Vorbehalte (wie unter IV. auf S. 24-25 beschrieben) hinsichtlich Zusätzlichkeit und der Nachweisbarkeit in Zukunft pragmatisch und zielorientiert gelöst werden können. Darüber hinaus wird bereits nach Ziffer 3 des Tenors zeitliche Lastverschiebung als zusätzlicher Stromverbrauch im Sinne des § 13k EnWG anerkannt.

Wir plädieren daher dafür, den Kreis der Technologien, die in der Operationalisierung des §13k EnWG nach aktuellem Vorschlag zur Anwendung kommen werden, im weiteren Verfahren sachgerecht zu erweitern. Insbesondere sollte der gebündelten Kleinstflexibilität über Aggregatoren die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt werden. Dies könnte durch weniger restriktive Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit für Aggregatoren nach § 13k Abs. 3 EnWG ermöglicht werden. Eine Zusätzlichkeit sollte perspektivisch auch bei einer zeitlichen Lastverschiebung gegeben sein, d.h. wenn Last über einen Aggregator dann in dem von ÜNB benötigtem Gebiet hochgefahren wird, wenn Grünstrom anderenfalls in diesem Gebiet abgeregelt würde. Dabei sollten mögliche Netzrestriktionen auf der Niederspannungsebene als Rahmenbedingungen von den Aggregatoren berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit sollte heute bereits in der Festlegung mit einer Übergangsfrist von 1 - 2 Jahren verankert werden.

### **2. Tenorziffer 4 b: Einbindung von Elektrolyseuren**

Es ist positiv und sachgerecht für den Wasserstoffhochlauf und heimische Elektrolyseur-Kapazitäten, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit in Bezug auf Elektrolyseure insgesamt großzügig ausgestaltet wird. Tenorziffer 4 b ist allerdings unnötig eng gefasst.

4 / 4

In Tenorziffer 4 b ist es ausgeschlossen, dass eine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein darf, die nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt. In der Begründung in 5.4.3, auf die verwiesen wird, wird ausgeführt, dass eine Anlage Strom erzeugen könne, während die andere desselben Unternehmens entlaste. Da Elektrolyseure keinen Strom ausspeisen können, sondern H<sub>2</sub> produzieren, ist diese Begründung nicht stichhaltig. Elektrolyseure tragen grundsätzlich zur Entlastung des Stromnetzes in Engpassregionen bei. Zudem werden insbesondere in den nächsten Jahren Elektrolyse-Projekte unabhängig voneinander entstehen, und einen oder wenige lokale Kunden versorgen. Die Teilnahme aller Anlagen von einem Unternehmen in den definierten Entlastungsregionen am Instrument zu fordern, ist daher nicht nötig. Eine solches Erfordernis könnte dazu führen, dass keine der Anlagen eines Unternehmens an dem Instrument teilnimmt, weil das Instrument für das Portfolio insgesamt keinen Vorteil bietet. Daher schlagen wir vor, auf Tenorziffer 4 b zu verzichten.

Es sollte grundsätzlich beachtet werden, dass der Einsatz des Instrumentes gegenwärtig auf die aktuell angegebenen Regionen beschränkt ist. Es existieren aber auch lokal, auf Verteilnetzebene außerhalb dieser Regionen, teilweise Netzengpässe, die mit Elektrolyseuren erheblich abgemildert werden können – im Gegensatz zur Aussage in 5.5.1 auf S. 22 unten, wo die Ausschließlichkeit von Entlastungswirkungen in den definierten Entlastungsregionen unterstellt wird. Dazu allerdings muss das Instrument so bald wie möglich auch von den Verteilnetzbetreibern angewendet werden. Dies ist bereits in §13 k (8) ab 1. April 2025 vorgesehen. Hierfür sollten alsbald die Regelungen aufgestellt werden, denn „knapp“ Investitionsentscheidungen können durch die praktische Anwendbarkeit von „Nutzen statt Abregeln“ entschieden werden.

Für Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.ON Energie Deutschland GmbH